

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Güstrow - Land

Auf der Grundlage der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg – Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung-Gem-HVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2001 (GVOBl. M-V S. 501), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 8.12.2004 folgende Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen.

§ 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,- EUR belaufen würde.

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 250,- EUR
2. vom Ltd. Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 750,- EUR
3. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 2.500,- EUR
4. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 2.500,- EUR

(5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Amtsausschuss den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 50,- EUR
2. vom Ltd. Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 250,- EUR
3. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 1.000,- EUR
4. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 1.000,- EUR

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen sowie einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Haushaltsstelle,
3. Höhe des Anspruches,
4. Gegenstand (Rechtsgrund),
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt der Verjährung,
7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
8. Zeitpunkt der Niederschlagung

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Amtsvorsteher nachrichtlich vorzulegen.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch:

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 100,- EUR
2. vom Ltd. Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 250,- EUR
3. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 750,- EUR
4. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 750,- EUR

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kämmerei in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Haushaltsstelle
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Amtsvorsteher nachrichtlich vorzulegen.

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besondere Vorschriften bestehen.

§ 6 In – Kraft –Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4.10.2000 außer Kraft.

Güstrow, d. 16.12.2004

Dr. Murr
Amtsvorsteher